

1. Der Schutz des Wachdienstes und ähnlicher Dienste

Mit § 261 wird aus strafrechtlicher Sicht die ordnungsgemäße Durchführung der Wach-, Streifen- oder Tagesdienste der NVA und der Organe des Wehrrersatzdienstes gewährleistet.

Damit wird zugleich auf die Sicherheit der Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere hingezielt* Zum anderen umfaßt der von dieser Norm ausgehende Schutz die Sicherheit der militärischen Objekte und Anlagen sowie die militärische Disziplin und Ordnung in diesen*

Unter einer Wache wird eine bewaffnete Einheit (auch Zug oder Gruppe) verstanden, welche bestimmte Sicherungsaufgaben durchzuführen hat* Dabei kann es sich sowohl um den Schutz von Personen als auch Sachen handeln, z* B. militärische Objekte, Gegenstände der Kampftechnik usw. Streifendienste haben regelmäßig Ordnungs- und Sicherungsaufgaben zu erfüllen* Am bekanntesten sind Standort-, Bahnhofs- oder Zugstreifen*

Unter den im Abs. 2 genannten Tagesdiensten, welche vergattert sein müssen (die Vergatterung ist eine besondere Form der militärischen Belehrung und Einweisung in bestimmte dienstliche Aufgaben), sind z* B. Offiziere bzw* Unteroffiziere vom Dienst und anderer Dienste zu verstehen. Der Offizier vom Dienst z* B. ist der jeweilige diensthabende Offizier eines bestimmten Bereichs, auf Regimenterebene oder in einem bestimmten Objekt, aber auch Teil eines Objektes wie z. B. der OvP (Offizier vom Parkdienst) im Kfz-Park eines Regiments* Den Unteroffizier vom Dienst gibt es z* B. in jeder Kompanie. Er erfüllt Ordnungs- und Kontrollaufgaben im Bereich der Kompanie und verwirklicht so den Willen seines Vorgesetzten. Andere Tagesdienste und ihre konkreten Pflichten sind in den Dienstvorschriften (in der NVA z* B. in der Innendienstvorschrift (DV-10/3)) genannt*

Bei den außer in Abs. 1 dieser Norm genannten Angehörigen